



Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Oberflächenwasserabgabegesetzes

Gesetz zur Änderung des Oberflächenwasserabgabegesetz

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Oberflächenwasserabgabegesetz

Das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe auf die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Oberflächenwasserabgabegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. September 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 253), wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

- a) Ein neuer Absatz 1 wird eingefügt:
„Das Aufkommen aus der Oberflächenwasserabgabe im Sinne des Gesetzes ist der vereinnahmte Gesamtbetrag der Oberflächenwasserabgabe. Dies beinhaltet auch abgaberechtliche Nebenleistungen wie Zinsen, Säumniszuschläge oder Zwangsgelder.“
- b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.
- c) Im neuen Absatz 3 werden die Worte „zur Hälfte“ durch die Worte „zu siebenzig von Hundert“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Die Einnahmen aus der Oberflächenwasserabgabe werden nach dem endgültigen Beschluss des Atomausstiegs und der Stilllegung der Kernkraftwerke Krümmel und Brunsbüttel nicht mehr in der zuvor veranschlagten Höhe zu erzielen sein. Bisher wurde die Hälfte der Einnahmen für den Natur- und Küstenschutz verwendet. Sollte das Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung bestehen bleiben, würde dies zu einem großen Einschnitt bei der Finanzierung des Natur- und Küstenschutzes führen. Damit sich die Konsequenzen aus dem Atomausstieg im geringeren Maße auf diese Finanzierung auswirken, wird der Schlüssel zur Verteilung der Mittel zugunsten des Natur- und Küstenschutzes verändert.

Oliver Kumbartzky
und Fraktion